

# Satzung der Heimatortsgemeinde Hamruden (HOG-H)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Heimatortsgemeinschaft trägt den Namen „HOG-Hamruden“.

Die HOG-Hamruden hat seinen Sitz im Schloß Horneck, 74831 Gundelsheim am Neckar.

Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

## § 2 Zweck der HOG-Hamruden

Die HOG-Hamruden ist eine ideelle Heimatortsgemeinschaft und soll die siebenbürgisch-sächsische Gemeinschaftsinteressen fördern und pflegen. Zweck der HOG-Hamruden ist die Heimatpflege und Heimatkunde.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Karitative Unterstützung bedürftiger Einzelpersonen;
- Förderung des landsmannschaftlichen Zusammenhalts;
- Wahrung der Traditionen;
- Pflege der Beziehungen zwischen den in Deutschland und im Ausland lebenden Hamrudnern, sowie zu ihrer Heimatstadt;
- Förderung des deutschsprachigen Schulwesens;
- Unterstützung der Kirchengemeinde in Hamruden;
- Förderung von sozialen Einrichtungen;
- Erhebung der Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben;
- Sicherung und Erhaltung der materiellen und immateriellen Werte und Kulturgüter in der Heimat Siebenbürgen und in Deutschland;
- Förderung der Jugendarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Die HOG-Hamruden ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die HOG verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der HOG-Hamruden dürfen nur gemäß der Satzung verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HOG. Ausgaben, die für die HOG-Hamruden im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung getätigten wurden, werden erstattet.

Es darf keine Person, weder durch Ausgaben, die dem Zweck der HOG-Hamruden fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, welche die Satzung der HOG-Hamruden anerkennen und für ihre Ziele eintreten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (bei Minderjährigen ab 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen. Sie beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrags; davon ausgenommen sind Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (s. §6). Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand ernannt.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

### 1) Austritt:

1.1. Der Austritt ist schriftlich, 3 Monate vor Jahresende, gegenüber dem Vorstand zu erklären.

### 2) Ausschluss:

2.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn:

2.1.1 das Mitglied in unzumutbarer Weise den Gemeinschaftsfrieden schädigt;

2.1.2 das Mitglied mit seinen HOG-Hamruden Beiträgen im Verzug ist;

2.1.3 sonstige Gründe vorliegen, die im Vorstand behandelt werden müssen.

Legt ein Mitglied gegen den Ausschluss eine Beschwerde ein, so ist diese in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Diesbezügliche Beschlüsse bedürfen dann einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem BGB der Bundesrepublik Deutschland.

### 3) Ableben

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser wird mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig. Er ist auf das Konto der HOG-Hamruden zu überweisen. Eine Barzahlung ist möglich. Ehrenmitglieder und nicht volljährige Mitglieder sind beitagsfrei.

## § 7 Organe der Heimatortsgemeinde (HOG) Hamruden

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

### Funktionen des Vorstands\*:

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassierer

Schriftführer

2 - 6 Beisitzer

\*Bei der konstituierenden Sitzung werden die Funktionen des Vorstands und Aufgaben der Beisitzer beschlossen.

Kassenprüfer kann jedes HOG-Mitglied werden, welches nicht schon im Vorstand aktiv ist oder zu einem anderen kontrollierenden Organ der HOG-Hamruden gehört. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand leitet die HOG-Hamruden entsprechend der Satzung. Vorstandsbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen bzw. anpassen die für Rechtssicherheit sorgt. Die Satzung behält Ihre Gültigkeit, bis sie durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.

## § 8 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei 10% der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

## § 9 Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis

Alle Bank- und Rechtsgeschäfte der HOG-Hamruden können durch den Kassierer und/oder durch ein Vorstandsmitglied abgeschlossen werden.

## § 10 Informationspflicht nach Art. 13 / Art. 14 DSGVO Schutz der Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der HOG-Hamruden werden, unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), folgende personenbezogene Daten, hinsichtlich persönlicher und sachlicher Verhältnisse der Mitglieder der HOG, verarbeitet und gespeichert:

*Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], gemeinschaftsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer] sowie entstehende Texte, Videos und Fotos von HOG Veranstaltungen, Festen und anderen Ereignissen aus dem Gemeinschaftsleben.*

Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der HOG-Hamruden benötigt. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, sofern die HOG-Hamruden hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich der HOG-Hamruden mitzuteilen.

Jedes HOG-Mitglied hat insbesondere die folgenden Rechte:

- Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen der HOG-Hamruden ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als der in der Satzung festgelegten Inhalten, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der bestimmten Personen aus diesen Organen hinaus.

## § 11 Auflösung der HOG-Hamruden

Die Auflösung der HOG-Hamruden kann bei Wegfall des bisherigen Zweckes mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verwendungszweck für das noch vorhandene Vermögen wird durch die Mitgliederversammlung vor der Auflösung bestimmt und muss den ursprünglichen Zielen und Zwecken der HOG-Hamruden entsprechen.

*Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12.04.2025 in Kraft.*

### Anlage:

- Protokoll der Vorstandswahlen mit den aktuellen Vorstandsmitgliedern.